

Andreas Kpüttner

Heilwerkstätten.

In Nummer 16 der Zeitschrift Die Berufsgenossenschaft hat Verwaltungsdirektor Vohmar einen Artikel „Kriegsbeschädigten-Fürsorge und Reichsunfallversicherung“ veröffentlicht, in welchem er insbesondere auch die Frage behandelt, welchen Nutzen die Reichs-Unfallversicherung aus der Kriegsbeschädigtenfürsorge ziehen kann. Vor allen Dingen befaßt er sich hierbei mit den an vielen Orten in engster Verbindung mit Lazaretten eingerichteten Werkstätten, in welchen die verwundeten Soldaten unter ärztlicher Aufsicht und Anleitung wieder an körperliche Arbeiten gebracht werden, in ihrem frühern Berufe wieder beschäftigt oder zu neuem Berufe umgebildet werden. Diese Einrichtungen, die Heilwerkstätten, will er für die Unfallversicherung ebenfalls nutzbar gemacht wissen. Wenn von Vohmar das Interesse, welches die Berufsgenossenschaften an den Heilwerkstätten haben, zum Gegenstand der Erörterung gemacht worden ist, so erscheint es angebracht, allgemeiner die Frage zu stellen, ob nicht noch weitere Kreise aus den für die Kriegsbeschädigtenfürsorge neu ins Leben gerufenen Einrichtungen Nutzen ziehen können und daher ihrerseits Veranlassung nehmen sollen, Sorge dafür zu tragen, diese Neueinrichtungen in die Friedenszeit zu überführen und sie sachgemäß für ihre Zwecke auszugestalten.

Zu den Kriegsbeschädigten rechnen neben den Verwundeten, welche selbstverständlich in erster Linie in die Erscheinung treten, auch die infolge ihrer Zugehörigkeit zum Kriegsheere Erkrankten. Auch diesen wird dieselbe Fürsorge zuteil werden müssen wie den Verwundeten, um sie über die erlittenen Schäden hinwegzubringen. Hier wird vor allen Dingen die Erfahrung mit-helfen müssen, welche die Invalidenversicherung bei der Heilbehandlung und Befunderhaltung der Versicherten im Laufe langer Friedensjahre sammeln konnte. Die hierbei bisher beachteten Grundzüge werden jedenfalls nach den bei der Kriegsbeschädigtenfürsorge gemachten Erfahrungen wesentlich umgestaltet und ausgebildet werden können, um dadurch einen weit vollkommenern Grad der Erwerbsfähigkeit selbst bei körperlich Beschädigten zu erreichen. So werden die Landesversicherungsanstalten auch aus der Einrichtung von Heilwerkstätten Nutzen ziehen können.

Beide Gruppen der Kriegsbeschädigten, die Verwundeten wie die Erkrankten, tragen in vielen Fällen eine mehr oder weniger große Einbuße ihrer Arbeitsfähigkeit und damit ihrer Erwerbsfähigkeit davon. Sie werden sich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte als nicht völlig Erwerbsfähige, als Erwerbsbeschränkte geltend machen. Bei der langen Dauer des Krieges, der Häufigkeit und Schwere der Verletzungen, den fortgesetzten gesundheitswidrigen Einwirkungen des Lebens an der Front wird die Zahl der Erwerbsbeschränkten nach dem Kriege eine nicht unerhebliche sein. Gehörte bisher schon die Arbeitsvermittlung bei Erwerbsbeschränkten zu den schwierigsten Fragen auf diesem Gebiete, so wird deren Lösung durch die infolge des Krieges eintretende starke Zunahme der Erwerbsbeschränkten keineswegs leichter werden. Wenn im Interesse der Gesamtheit unserer Nation es dann erforderlich sein wird, um die großen Verluste an Arbeitskräften zu ersetzen, auch den letzten Teil noch vorhandener Arbeitskraft an der richtigen Stelle zu verwerten und auszunutzen, so werden gerade solche Einrichtungen der Arbeitsvermittlung unschätzbare Dienste leisten können, welche einerseits die körperliche Arbeitskraft nach Möglichkeit zu heben versuchen und andererseits auch solchen Erwerbsbeschränkten, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte zunächst nicht verwendbar erscheinen, Arbeitsstellen ihren Kräften entsprechend bieten können. Aus diesen Gründen ist der Arbeitsnachweis an den Neueinrichtungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge interessiert.

Nach dem Gesagten haben also die Berufsgenossenschaften, die Landesversicherungsanstalten und der Arbeitsnachweis gewichtige Gründe, Vorsorge zu treffen, daß die Heilwerkstätten die Kriegsbeschädigtenfürsorge überdauern und nach Friedensschluß sich zu Einrichtungen gestalten, welche auch dann ihrer sozialen Arbeit weiterhin ständig zugute kommen. Sollten die Heilwerkstätten dauernde Einrichtungen bleiben, so wird es erforderlich sein, sie ihren Zwecken entsprechend auszugestalten und sie gleichzeitig so einzurichten, daß sie nicht unverhältnismäßig hohe Unterhaltungskosten verursachen.

Der Zweck der Heilwerkstätten ist ein vierfacher. In erster Linie sollen sie den infolge Verletzung oder Krankheit Geschädigten wiederherstellen und ihm die Ausübung seines bisherigen Berufs wieder ermöglichen helfen, während er noch unter ständiger ärztlicher Aufsicht ist. Diese Beschäftigung ergänzt zweckmäßig die im Krankenhaus selbst vorzunehmenden medico-mechanischen Übungen, indem sie den Geschädigten veranlaßt, schon dann die in seinem Berufe erforderlichen Handreichungen und Bewegungen sich allmählich anzueignen und über die passiven und aktiven Bewegungen an den Apparaten hinaus seine vorhandenen Fähigkeitsanteile anzuwenden. Sie erleichtert ihm damit auch schon den Übergang zur Arbeit und hilft ihm die damit verbundenen Schwierigkeiten schon während seiner Heilung und in unmittelbarem Anschluß daran zu überwinden, denen er sonst wohl erst in der Werkstatt, in der Fabrik oder in der Landwirtschaft oft ratlos gegenüberstehen würde.

Der zweite Zweck der Heilwerkstätten würde sein, dem Geschädigten zu beweisen, in welchem Umfange er noch in der Lage ist, seine Arbeitskraft zu verwerten, ihm zu zeigen, daß er trotz seines körperlichen Schadens imstande ist, Arbeiten in seinem bisherigen Berufe ohne weitere Schädigung seiner Gesundheit in bestimmtem Umfange zu verrichten, so daß er hiermit sein Brot verdienen kann. Gerade dieser Zweck der Heilwerkstätten ist für die Versicherungssträger von besonderer Bedeutung. Bei der Bewertung des Grades der Erwerbsbeschränkung infolge Verletzungen und Erkrankungen wird nach dem Kriege wohl ein wesentlich anderer Maßstab angelegt werden müssen, einmal weil wir auf Grund der Erfahrungen in der Kriegsbeschädigtenfürsorge gelernt haben, daß bei einigermaßen gutem Willen die körperlichen Schäden leichter überwunden werden können, und sodann, weil das Nationalwohl es dringend erheischt, daß jeder Deutsche auch den letzten Teil seiner Arbeitskraft der Allgemeinheit zur Verfügung stellt. Unter den Augen des sachverständigen Arztes an die Arbeit gestellt, wird der Beschädigte dem Arzte zeigen können, wie weit er nicht mehr in der Lage ist, seine Kräfte auszunutzen.

Weiterhin dienen die Heilwerkstätten dazu, den Geschädigten, welcher nicht mehr wie früher beschäftigt werden kann, entweder in seinem frühern Berufe umzubilden oder in einem neuen Berufe, zu welchem ihm nach Ansicht des Arztes die vorhandenen Kräfte verblieben sind, auszubilden. Wenn diese Um- und Ausbildung vielleicht auch nicht vollständig in den Heilwerkstätten sich erreichen und vollenden lassen wird, so werden dem Geschädigten aber doch wenigstens die Anfangsgründe hier gegeben werden können, während ihm noch der Arzt ständig beratend zur Seite steht und helfend eingreifen kann, wenn sich irgendwelche Schwierigkeiten ergeben sollten. So vorbereitet, wird es dem Geschädigten leichter fallen, nach Entlassung aus der Heilbehandlung die Um- oder Ausbildung in Fach- und Fortbildungsschulen, Gewerbeförderungsanstalten oder bei Handwerksmeistern in der für ihn günstigen Weise zu vollenden.

Endlich sollen die Heilwerkstätten solchen Schwergeschädigten, welche im freien Wettbewerbe dauernde Beschäftigung zunächst nicht oder überhaupt nicht mehr zu erlangen vermögen, als Beschäftigungswerkstätten dienen. Durch diese Beschäftigung von Schwergeschädigten in den Heilwerkstätten wird zunächst ein heilsamer Einfluß auf die Stimmung und Hoffnungsfreudigkeit der übrigen Anassen der Heilwerkstätten ausgeübt werden können, wenn sie an ihnen lernen, wie sie trotz der Schäden gelernt haben, ihre Kräfte zu verwerten und Arbeiten zu verrichten. Von ihnen werden sie insbesondere manchen Handgriffen absehen, um ihn bei ihrer Beschäftigung wieder zu verwerten. Auf der andern Seite aber wird die dauernde Beschäftigung von Geschädigten in den Heilwerkstätten es ermöglichen, daß dort wirkliche Werte schaffende Arbeit geleistet wird und die Werkstätte mit Unternehmern in Verbindung treten kann, um die Erzeugnisse der Arbeit gewinnbringend abzusetzen. Hierdurch wird es erst ermöglicht werden, die Einrichtung der Heilwerkstätten zu einer dauernden zu gestalten. Es muß ein gewisser Stamm von Arbeitern ständig vorhanden sein, damit der Betrieb sich hält. Daß diese Arbeiter nicht etwa stets auch in dem Krankenhaus Unterkunft finden müssen, sondern daß sie außerhalb wohnen können und ganz wie sonstige Arbeiter im Verhältnis zum Arbeitgeber gehalten werden, bedarf keiner weitern Ausführungen.

Wenn dieser vierfache Zweck in den Heilwerkstätten erreicht werden soll, und diese auf die Dauer gesichert werden sollen, so müssen die heute bei der Kriegsbeschädigtenfürsorge ins Leben

gerufenen diesbezüglichen Einrichtungen einer gewissen Umwandlung unterworfen werden. Die heutigen Lazarettwerkstätten leiden im Hinblick auf die eben angeführten Zwecke der Heilwerkstätten an einer zu großen Vielseitigkeit. Wenn eine solche vielleicht in der augenblicklichen Kriegszeit nicht zu umgehen ist und für die Zwecke der Heeresverwaltung wünschenswert erscheint, so dürfte sich aber doch für eine systematische Organisation der Heilwerkstätten bei der einzelnen Einrichtung in der Beschränkung der Meister zeigen. In der Praxis wird es sich nicht durchführen lassen, für alle oder eine größere Anzahl von gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen usw. Arbeiten Werkstätten an eine einzelne Heilanstalt anzugliedern. Es wird dies einmal an dem Kostenpunkte (Herstellung der verschiedenen Werkstätten, Beschaffung der erforderlichen Geräte und Maschinen, Anstellung der nötigen Zahl von Meistern) scheitern, vor allem aber daran, daß niemals ein Arzt gefunden werden wird, der imstande sein wird, mit sachverständigem Blicke den Arbeiten in allen den einzelnen Berufszweigen folgen zu können. Wenn er sich auch wohl das eine oder andere auf den verschiedenen Arbeitsgebieten aus eigener Erfahrung aneignen können wird, so wird er in der Hauptsache doch stets von den persönlichen Angaben des Geschädigten selbst abhängig bleiben und darauf seine weitem Maßnahmen aufbauen müssen. Gerade der Schwerpunkt bei den Heilwerkstätten muß aber auf der Sachkunde des Arztes beruhen, welcher imstande sein muß, dem Geschädigten selbst Anleitung im Gebrauche der Werkzeuge und der Maschinen zu geben, indem er die Behinderungen des Einzel-falles berücksichtigt.

Will man demnach an die Einrichtung von Heilwerkstätten gehen, so kann von einer Zentralisation hierbei gar keine Rede sein, vielmehr muß eine möglichst weitgehende Dezentralisation stattfinden. Man wird möglichst für jeden in Frage kommenden Beruf eine Heilwerkstätte bestimmen müssen. Dabei wird man wohl zweckmäßig an ein Krankenhaus eine Werkstätte für den Beruf angliedern, welcher in der nächsten Umgebung hauptsächlich vertreten ist. In jeder Heilwerkstätte wird außerdem wohl eine kleine Hauschreinerei und Hauschlosserei eingerichtet werden können, sowie die Möglichkeit geboten werden, in bescheidenem Umfange in der Landwirtschaft tätig zu sein, um durch die in diesen drei Berufen erforderlich werdenden Arbeiten und Handreichungen, welche leicht zu erlernen sind und keine größere Kraftentfaltung bedingen, auch neben der eigentlichen Berufsarbeit in der Heilwerkstätte Gelegenheit zu körperlicher Betätigung zu bieten. In welcher Weise die einzelnen Berufe auf die Heilwerkstätten verteilt werden sollen, hängt mehr oder weniger von den örtlichen Verhältnissen des größeren Bezirks und von einer Vereinbarung unter den einzelnen Krankenhäusern ab. Es wird nur darauf zu sehen sein, daß möglichst in jeder Provinz für die dort vertretenen Hauptberufe je eine Heilwerkstätte sich findet.

Als Leiter der Heilwerkstätte kommt, wie schon gesagt, der Arzt des Krankenhauses in Frage, und zwar nicht nur der Chirurg, sondern auch der Leiter der innern Abteilung. Mit dem vom Arzte dieser Einrichtung entgegengebrachten Interesse steht oder fällt dieselbe. Neben dem Arzte muß ein Handwerksmeister in der Heilwerkstätte mitwirken, welcher die Arbeiten des Berufes genau kennt, die für die einzelne Tätigkeit erforderliche Kraftentfaltung zu schätzen weiß und imstande ist, Anleitung zu geben, um über die durch die Körperschäden verursachten Schwierigkeiten hinwegzukommen. Seine Aufgabe ist es, im engsten Zusammenwirken mit dem Arzte alles von Kraft, was in den Geschädigten steckt, herauszuholen und auszubilden. Daß der Handwerksmeister selbst zu den körperlich Geschädigten gehören soll, um durch sein Beispiel anregend zu wirken, kann wohl nicht als Erfordernis aufgestellt werden, wenn es auch in manchen Fällen zweckmäßig sein dürfte.

Endlich bedarf die Heilwerkstätte noch einer kaufmännischen Kraft, um die erforderlichen Einkäufe an Rohmaterialien zu machen, die Aufträge auf Arbeit zu sammeln und für die hergestellten Sachen Absatz zu suchen. Oft wird diese Kraft sich unter den Angestellten des Krankenhauses finden oder auch in der Person des Handwerksmeisters gleichzeitig vorhanden sein. Die Heilwerkstätte muß als ein kaufmännisches Unternehmen aufgefaßt werden, welches zwar keine großen Überschüsse abwerfen soll, aber sich doch nach Möglichkeit selbst tragen muß. Wenn die Heilwerkstätten in der dargestellten Weise ausgebaut werden, indem man sich jedesmal möglichst auf einen Beruf beschränkt, werden aus der Neueinrichtung keine unerschwinglichen Kosten erwachsen. Sollten die Krankenhäuser diese Unkosten, welche hauptsächlich für Errichtung und Einrichtung der Werkstätte erforderlich werden, sonst nicht ausbringen können, so würden zweifellos ihnen die Berufsgenossenschaften und Landesversicherungsanstalten, welche, wie eingangs gezeigt ist, kein unerhebliches Interesse an diesen Einrichtungen haben, hierbei hilfreiche Hand bieten können.